



Kg
4215

Pa. 71
1.



[Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of a printed document.]





Nachdem bey Seiner Königl. Majestät in Preussen / x. Unserm allergnädigsten Herrn / eine geraume Zeit-
hero wegen des Gefindes und derer Dienst-
Bothen Übermuths / Widersetzlichkeit und Muthwillens allerhand Klagen
eingekommen / und insonderheit das dieselbe
ohne die geringste erhebliche Ursache aus
ihren Diensten treten / und sich theils in
Schlupff-
Winkel auffhalten / theils zu anderen
in Dienste begeben / und dadurch in ihrem
Muthwillen gestärket werden ; Als wollen
Se. Königl. Majestät dasjenige / was deshalb
wieder dergleichen entlaufenes Gefinde
hievor verordnet / hiedurch nicht allein
wiederholet und erneuert / sondern auch
zugleich Männiglich so wol in Dero
hiefigen Residenzien als in Dero
Königreich / Churfürstenthum /
Provinzien und Landen untersaget
und verbothen haben / keinen
Domestiquen / es seye Magd /
Diener / Laquey / Kutscher /
Knecht und dergleichen in
Dienste zu nehmen / er habe
dann von dem Herren oder der
Frauen / woselbst er vorher
gedienet / einen Abschied und
schriftliches Zeugnis seines
Wohltverhaltens produciret /
bey funffzig Thaler Straffe für
das Erstemahl / und ein
hundert Ducaten / so oft
nachgehends wider diese
Verordnung gehandelt wird ;
Welchem nach Se. Königl.
Majestät hiemit allen und
jeden Ober- und Unter-
Gerichten in Dero
Königreich / Churfürstenthum
und Landen / hiemit
allergnädigst und ernstlich
anbefehlen / über diese
Dero Verordnung mit
gehörigem Nachdruck zu
halten / und wider die
Contravenienten mit der
angedroheten Straffe zu
verfahren. Signatum Kölln an der
Spree / den 2. April 1708.



Friedrich.

D. L. v. Dandelman.

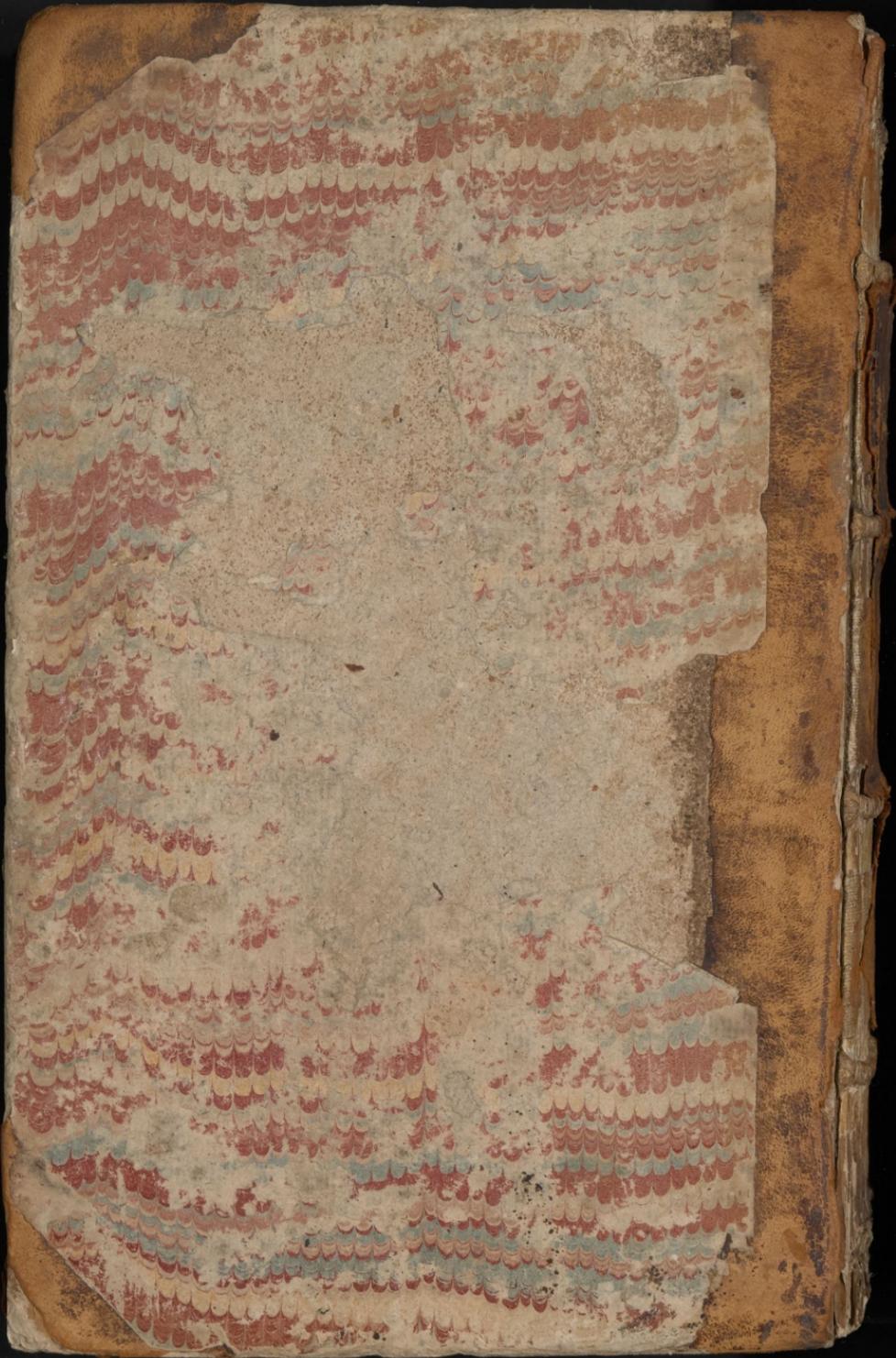
Kg 42 15
40

(1)

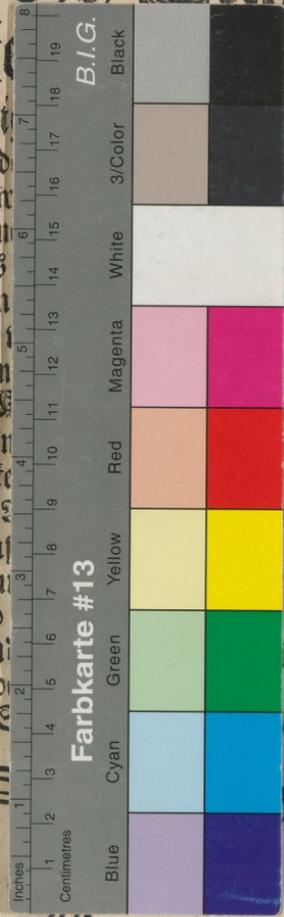


VD 17

17



ben **S**einer **K**önig=



uffen / r. **M**in=
 eine geraume **S**eit=
 Sothen Übermuths / Wider=
 en eingekommen / und inson=
 Ursache aus Ihren Diensten
 auffhalten / theils zu anderen
 werden ; Als wollen Se.
 uffenes Befinde hievor ver=
 ch zugleich Männiglich so wol
 chum / Provinzien und Lan=
 e Magd / Diener / Laquey /
 nn von dem Herren oder der
 Zeugnis seines Wohlverhal=
 und ein hundert Ducaten/
 Welchem nach Se. Königl.
 ero Königreich / Churfürsten=
 über diese Dero Verordnung
 mit der angedroheten Straf=
 8.

erich.

D. L. v. Dankelmann.

